



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

„Wenn man die Praxis des „NEUEN RECHTS“ mit der Theorie des Versorgungsausgleichsgesetzes vergleicht bin ich der Ansicht, dass **KEINER** wusste, was auf die **Betrieblichen Versorgungsträger** zukommt, welche **Folgen der Ausgleich von Betriebsrenten** hat (haben kann), was bei einer **externen Realteilung von der ausgleichsberechtigten Person zu unternehmen** ist, dass die **Parteien teilweise zukünftig mit 4 und mehr Versorgungsträgern zu tun haben (4 Rentenanträge)** anstatt z.B. mit 2, dass bei der Scheidung von 2 Landes- oder Kommunalbeamten jeder der Parteien Teile ihrer „wertvollen“ Beamtenversorgung abgibt, um „wertmindere“ Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung (durch externe Teilung gemäß § 16 VersAusglG) zu erhalten u.v.m.

Ich möchte Ihnen heute einen Fall schildern, den ich vor kurzem in einer Gerichtsakte vorgefunden habe, und bei dem das Gericht den Versorgungsausgleich mittels des „seelenlosen“ Gutdeutsch-Programms entscheiden wollte, ohne darüber nachzudenken, wie der Ausgleich „für beide Parteien besser“ auf andere Weise durchgeführt durchzuführen wäre. Allerdings haben die jeweiligen Bevollmächtigten **KEINE** Einwendungen gegen die beabsichtigte Ausgleichsform erhoben, da ich keine Einwendungen in der Akte vorgefunden habe. Offensichtlich war sich das Gericht unsicher, so zu entscheiden, wie der Computer dies vorgeschlagen hat und hat mich beauftragt, eine „vernünftige“ Ausgleichsform vorzuschlagen.

Sachverhalt:

	Ehemann	Ehefrau
Beamtenversorgung (Land)	Ausgleichswert: 660,00 € mtl.	0,00 € mtl.
Beamtenversorgung (Kommune)	0,00 € mtl.	Ausgleichswert 300,00 € mtl.

Der „Computer“ hat vorgeschlagen, den Ausgleich gemäß § 16 VersAusglG durch Begründung einer Rentenanwartschaft in Höhe von 660 € auf einem noch einzurichtenden Rentenversicherungskonto zugunsten der Ehefrau vorzunehmen.

Der Ausgleich der Beamtenversorgungsanwartschaft der Ehefrau in Höhe des Ausgleichswerts von 300 € sollte durch Begründung einer Rentenanwartschaft in Höhe von 300 € auf einem noch einzurichtenden Rentenversicherungskonto zugunsten des Ehemannes erfolgen.

Ergebnis: Der Mann verliert von seiner „wertvollen“ Beamtenversorgung 660 € und erhält stattdessen 300 € Rentenanwartschaft. Die Frau verliert von ihrer „wertvollen“ Beamtenversorgung 300 € und erhält eine nicht so wertvolle Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Beide müssen eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem vollendeten 67. Lebensjahr beantragen und erhalten ihre um den Ausgleichswert gekürzte Beamtenversorgung.

Mein Vorschlag war folgender: Die Parteien vereinbaren einen Ausgleich in Höhe von 360 € nur zu Lasten der Beamtenversorgung des Ehemannes. Die Ehefrau verliert **KEINE** Beamtenversorgung während für den Ehemann **KEINE** Rentenanwartschaft begründet wird. Der Ehemann hat demnach weiterhin nur mit seinem Beamtenversorgungsträger zu tun während die Ehefrau ihre volle Beamtenversorgung erhält und – wie im alten Recht – noch zusätzlich eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab ihrem 67. Lebensjahr beantragen muss.

DIESE ART DES AUSGLEICHS IST SINNVOLLER ALS DER AUSGLEICH NACH DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN!!

HINWEIS:

Ich werde sehr oft beauftragt, den Versorgungsausgleich nach „altem“ und alternativ nach „neuem“ Recht zu berechnen. Wenn keine Versorgungsauskünfte nach NEUEM Recht vorliegen, kann ich in der Regel nur die Tendenz mit Vor- und Nachteilen aufzeigen, da mir die EXTREM wichtige Satzungsregelung, Versorgungsordnung, Betriebsvereinbarung oder TEILUNGSREGELUNG – vor allem der betrieblichen Versorgungsträger – noch NICHT vorliegt. Aus diesen Regelungen MUSS erkennbar sein, welche Rechte und Pflichten bei einer internen Teilung die ausgleichsberechtigte Person hat (Rentenbeginn, gleiche Regelungen wie bei der auszugleichenden Versorgung oder NUR Altersrente, wann eine Erwerbsminderungsrente gezahlt wird (wenn eine solche vorgesehen ist), damit erkennbar wird, dass/ob eine ausgleichsberechtigte Person, die bereits vor der Regelaltersrente eine Erwerbsminderungsrente erhält, auch eine Erwerbsminderungsrente aus der durch die interne Teilung übertragenen Rentenanwartschaft erhält.

Die Bevollmächtigten sollten unbedingt darauf achten, dass die Versorgungsträger, hauptsächlich die betrieblichen Versorgungsträger und die Versorgungsträger der Privatvorsorge die Berechnung des Ausgleichswertes NACHVOLLZIEHBAR dem Auskunftsbogen beifügen und die für die Teilung maßgeblichen Regelungen mit senden (s.o.).

Um es nochmals klar und deutlich zu sagen:

Wenn eine Betriebsrente noch nach „altem Recht“ ausgeglichen wird, ist dieser Ausgleich im Regelfall für die ausgleichsverpflichtete Person **WESENTLICH** günstiger als der Ausgleich nach NEUEM RECHT. Ich verweise auf die § 32 – 38 VersAusglG und 225 FamFG (keine Anpassung und keine Abänderung von Betriebsrenten).

Trotzdem wünsche ich allen Bevollmächtigten, die mit dem Versorgungsausgleich zu tun haben, möglichst KEINE Regressforderungen, die - so hat es Herr RA Hauß bei einer Veranstaltung des Darmstädter Kreises einmal gesagt- nach NEUEM Recht vermehrt auf die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zukommen können, **SOFERN DER FEHLER DER ANWALTSCHAFT** „AUFFÄLLT“.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*